

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Johann Joos Tief- und Straßenbauunternehmung GmbH & Co. KG, Industriestraße 1, 79258 Hartheim für den Standort Franzosenweg, 79206 Breisach/Oberrimsingen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung einer Asphaltmischanlage erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht. Aus rechtlichen Gründen wurden datenschutzrechtlich relevante Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend werden die für die Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter bezeichnet:

- über die BVT für Abfallbehandlung vom August 2018
- Merkblatt über die BVT zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter vom Juli 2006 Merkblatt

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 07.04.2025, bis einschließlich Dienstag, den 22.04.2025

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. Während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 04.04.2025

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, 79083 Freiburg i. Br.
Einschreiben mit Rückschein

Johann Joos Tief- und
Straßenbauunternehmung GmbH & Co.
Herrn Streitmatter
Industriestraße 1
79258 Hartheim

Freiburg i. Br. 20.06.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.2-8823-4085/4/1
(Bitte bei Antwort angeben)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erhöhung der Annahme- und Behandlungskapazität von teerhaltigem Straßenaufbruch, den Betrieb einer mobilen Mischanlage zur Herstellung von HGT (hydraulisch gebundene Tragschicht), die Hallenerweiterung und Änderung der Betriebszeit an Werktagen, Johann Joos Tief- und Straßenbauunternehmung GmbH & Co. KG, Standort Breisach – Oberrimsingen, Gemarkung Oberrimsingen, Franzosenweg

Ihr Antrag vom 08.12.2023, zuletzt ergänzt am 30.01.2024.

Anlagen

- 1 Gesiegelte Antragsunterlagen (werden separat versandt)
- 1 Allgemeiner Teil Baugenehmigung
- 1 Kostenübernahmeerklärung
- 1 Auflagen der unteren Baurechtsbehörde
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrter Herr Streitmatter,

auf Ihren Antrag vom 08.12.2023 mit Ergänzung vom 30.01.2024 ergeht durch das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 8.11.2.1 des 1. Anhangs der 4. BImSchV folgende

Entscheidung:

1.1

Der Johann Joos Tief- und Straßenbauunternehmung GmbH & Co. KG wird hiermit die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Änderungen der auf der Flurstücknummer 635/3 der Gemarkung Oberrimsingen in 79206 Breisach-Oberrimsingen, bestehenden Teilanlage der Asphaltmischanlage zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von teerhaltigen Straßenaufbruch erteilt.

1.2

Die Änderung umfasst im Einzelnen:

1.2.1

Erhöhung der Durchsatzleistung zur Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch von 100 t/h auf 300 t/h, sowie 10.000 t/a auf 30.000 t/a durch eine leistungsstärkere mobile Brech-/Siebanlage. Dadurch erhöht sich auch die Annahmekapazität von teerhaltigem Straßenaufbruch auf maximal 30.000 t/a.

1.2.2

Erweiterung um eine mobile Kaltmischanlage zur Herstellung von HGT im Kaltmischverfahren mit einer maximalen Durchsatzleistung von 200 t/h entsprechend 20.000 t/a aufbereiteter teerhaltiger Straßenaufbruch. Unter Berücksichtigung der Einsatzstoffe Zement und Wasser beträgt der maximale Gesamtdurchsatz (Zugabe von Zement 1750 t/a + Wasser 1250 t/a) 23.000 t/a.

1.2.3

Änderung der täglichen Betriebszeit an Werktagen, Montag – Samstag, von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

1.2.4

Erweiterung der Halle zur Aufbereitung von teerhaltigem Straßenaufbruch / Herstellung von HGT und allseitige Einhausung.

1.3

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.4

Diese Entscheidung schließt nach § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die beantragten baulichen Anlagen mit ein. Mit der Errichtung der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach der Baufreigabe durch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) begonnen werden.

1.5

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden sowie unbeschadet Rechte Dritter.

1.6

Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht dem Inhalt dieses Bescheides entgegenstehen.

1.7

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen wird.

1.8

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Hinsichtlich der Zahlung und Fälligkeit der Gebühr wird auf die beiliegende Gebührenmitteilung verwiesen.

1.9

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines

2.1.1

Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, vorgenommen werden.

2.1.2

Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2.1.3

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.1.4

Die Rahmenbetriebszeit der Anlage ist Mo - Sa von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2.1.5

Die genehmigten Kapazitäten der mobilen Brech-/Siebanlage und der mobilen Kaltmischanlage müssen jederzeit überprüfbar sein.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1

Ein gleichzeitiger Betrieb von Brech-/Siebanlage und Kaltmischanlage ist nicht zulässig.

2.2.2

Die mobile Brech-/Siebanlage und die mobile Kaltmischanlage dürfen ausschließlich bei geschlossenen Hallentoren und laufender Absauganlage betrieben werden. Für

eine effektive Absaugung sind die Absaughauben direkt über der Brech-/Siebanlage bzw. Mischanlage zu positionieren. Die abgesaugte Abluft ist der Abgasreinigungsanlage der Asphaltmischanlage zuzuführen. Ein zeitgleicher Betrieb mit der benachbarten Asphaltmischanlage ist nicht zulässig.

Über technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während des Betriebes der mobilen Brech-/Siebanlage und der mobile Kaltmischanlage die volle Absaugleistung der Hallenabsaugung gewährleistet ist.

2.2.3

Sollte die Absaugungsanlage geändert werden, ist diese nach Fertigstellung einzuregulieren und einer Abnahmeprüfung in Anlehnung an DIN EN 12599 zu unterziehen. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der Absaugung ist anhand der Messergebnisse oder durch Versuche nachzuweisen.

2.2.4

Zur Minderung diffuser Emissionen sind die mobile Brech-/Siebanlage und die mobile Kaltmischanlage (inkl. Aufgabetrichter, Aufgabe- und Abwurfbander) mit anlagen-integrierten Wasserbefeuchtungseinrichtungen auszustatten. Diese sind zusammen mit der stationären Vernebelungsanlage der Halle während des Anlagenbetriebes zu betreiben.

2.2.5

Die mobile Brech-/Siebanlage und die mobile Kaltmischanlage dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb nur mit vollständig funktionsfähiger Abgasreinigungsanlage betrieben werden.

Bei Betriebsstörung der Abgasreinigungseinrichtung ist der Betrieb der mobilen Brech-/Siebanlage und der mobilen Kaltmischanlage unverzüglich einzustellen.

2.2.6

Folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf trockenes Abgas i. N., sind in der Abluft der Abgasreinigungsanlage während des Betriebes der mobilen Brech-/Siebanlage sowie der mobilen Kaltmischanlage einzuhalten:

Gesamtstaub

10 mg/m³

Gesamt-C 20 mg/m³

Benzo (a) pyren 0,05 mg/m³

2.2.7

Zur Feststellung, ob die Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 2.2.6 eingehalten werden, sind vom Betreiber der Anlage durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle Emissionsmessungen durchführen zu lassen.

Die Messungen sind erstmalig nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend halbjährlich durchführen zu lassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

2.2.8

Auf die wiederkehrenden Emissionsmessungen nach Ziffer 2.2.7 kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 54.2, verzichtet werden, wenn über die kontinuierliche Messeinrichtung der Asphaltmischanlage mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für die erstmalige Emissionsmessung nach Inbetriebnahme. Über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist ein schriftlicher Nachweis im Betriebstagebuch zu führen.

2.2.9

Die Messplanung ist spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Messzeitpunkt mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 abzustimmen.

2.2.10

Es ist nicht zulässig, die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube, die während des Betriebes der mobilen Brech-/Siebanlage und der mobilen Kaltmischanlage anfallen, mit Weißmaterial zu vermischen. Die teerhaltigen abgeschiedenen Stäube sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.2.11

Zur Minimierung der diffusen Staubemissionen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Alle befestigten Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Schäden in den versiegelten Oberflächen sind umgehend auszubessern.
- Die Fahrwege und Betriebsflächen sind mit einer Kehrmaschine sauber zu halten.
- Die Fahrwege sind bedarfsweise mittels Befeuchtungswagen, Nasskehrmaschine oder ggf. fest installierten automatischen Berieselungsanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten. Auf eine gleichmäßige Befeuchtung der Fahrwege ist zu achten.
- Die Fahrgeschwindigkeit der LKW ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 20 km/h zu beschränken. Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.
- Sämtliche Material-Abwurfhöhen aus den Radladern sind so gering wie möglich zu halten. Das Personal ist wiederkehrend entsprechend zu schulen.
- Die Lagerung, der Umschlag und die Behandlung und Weiterverarbeitung des teerhaltigen Straßenaufbruchs darf ausschließlich innerhalb der Halle erfolgen. Während dieser Tätigkeiten sind die Hallentore geschlossen zu halten.
- In der Halle sind Beregnungsanlagen (z.B. Sprühdüsen an der Hallendecke, Sprühnebelwand an der Hallenöffnung, usw.) zu installieren, mit denen das Material bereits vor den Umschlagvorgängen befeuchtet werden kann. Das Material ist so zu befeuchten, dass keine sichtbare Staubentwicklung auftritt.
- Bei Ein- und Ausfahrt der LKWs in die allseits geschlossene Halle sind diffuse Staubemissionen durch den Einsatz einer stationären Vernebelungsanlage zu unterdrücken. Der Einsatz der Vernebelungsanlage bei Ein- und Ausfahrt der LKWs hat automatisiert zu erfolgen.

2.2.12

Die Befeuchtungsanlagen sind so zu betreiben, dass kein schadstoffbelastetes Sickerwasser austritt. Der ordnungsgemäße „abwasserfreie“ Betrieb ist durch das Betriebspersonal zu überwachen.

2.2.13

Der Hallenboden ist stets sauber zu halten, um Materialverschleppungen nach außen zu vermeiden.

2.2.14

Der emittierte Schalleistungspegel bei Betrieb der mobilen Sieb-/ Brechanlage sowie bei Betrieb des mobilen Kaltmischanlage darf jeweils unter Lastbedingungen maximal 120 dB(A) betragen.

2.2.15

Für die Absaugungsanlage und die Befeuchtungseinrichtungen ist ein Wartungs-, Reinigungs-, und Instandhaltungsplan zu erstellen. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind zu dokumentieren.

2.2.16

Die technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu prüfen und ihre Funktionstüchtigkeit in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

2.2.17

Die organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist regelmäßig entsprechend zu schulen.

2.3 Abfallrecht

Die angenommenen und abgegebenen Abfälle sind nach Art, Abfallschüssel, Menge und Zusammensetzung zu registrieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Daneben sind alle Annahmeerklärungen und erforderlichen Nachweise zu erfassen. Außerdem sind alle Eigen- und Fremdkontrollen mit Datum und Ergebnis im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Verbleib der Abfälle und die Analysenwerte der behandelten Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Grundsätzlich ist der Wiedereinbau von teerhaltigem Straßenaufbruch in Bundes- und Landstraßen, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zulässig, da der PAK-Gehalt bei teerhaltigem Straßenaufbruch regelmäßig höher als die nach den Richtlinien für den Straßenbau zulässigen 25 mg/kg liegt. Auch außerhalb des Regelungsbereichs für den Straßenbau ist auf der Grundlage der seit August 2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung der Einbau ab einem PAK-Gehalt von 20 mg/kg nicht mehr zulässig. Die Verwertung des teerhaltigen Straßenaufbruchs als Deponieersatzbaustoff im Rahmen von deponiebautechnischen Maßnahmen nach Maßgabe der Deponieverordnung und nach der „Handlungshilfe organische Schadstoffe“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist auf Deponien der Klasse DK I bis zu einem PAK-Gehalt von 500 mg/kg und auf DK II Deponien bis zu einem PAK-Gehalt von 1000 mg/kg TM zulässig.

2.4 Wasserrecht

2.4.1

Entwässerungseinrichtungen in der Lager- und Aufbereitungshalle von teerhaltigem Straßenaufbruch sind nicht zulässig.

2.4.2

Der teerhaltige Straßenaufbruch darf ausschließlich auf der bereits genehmigten Lagerfläche in der bestehende Halle gelagert werden.

2.4.3

Gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs.1 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssen die Bodenflächen, auf denen mit festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, den betriebstechnischen Anforderungen genügen. Die Bodenfläche des neuen Hallenteils ist entsprechend auszuführen.

2.4.4

Austretende Betriebsflüssigkeiten (z.B. Tropfverluste an Maschinen) sind unverzüglich mit geeigneten Aufnahmemitteln, z.B. Bindemittel für Öl, aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.4.5

Gemäß § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Diese ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.4.6

Gemäß § 44 AwSV ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

2.4.7

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach der Fertigstellung des Vorhabens vor jeglicher Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

2.5 Baurecht

Die als Anlage beigefügten

- Allgemeiner Teil der Baugenehmigung
- Kostenübernahmeerklärung
- Auflagen der unteren Baurechtsbehörde

sind Bestandteil der Entscheidung.

2.6 Brandschutz

2.6.1

Für das Gesamtobjekt müssen Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, DIN 14034-6 in Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald aktualisiert werden.

2.6.2

Der Entwurf ist im Vorfeld dem Fachbereich 520 Brand- und Katastrophenschutz zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann auch per Email im PDF-Format erfolgen ([REDACTED]).

Nach der Freigabe ist der Feuerwehrplan in folgender Anzahl herzustellen:

1x Ausfertigung Papier:	Landratsamt – Untere Baurechtsbehörde
1x Ausfertigung Papier:	Landratsamt – Brand und Katastrophenschutz
1x Ausfertigung (pdf):	Landratsamt – Brand und Katastrophenschutz
2x Ausfertigung wetterfest*:	örtliche Feuerwehr
1x Ausfertigung digital (pdf):	örtliche Feuerwehr

*Die benötigte Anzahl von wetterfesten Ausfertigungen und ggf. digitalen Versionen für die örtliche Feuerwehr ist mit dieser im Vorfeld abzusprechen.

Der Planverfasser ist für die Übereinstimmung der örtlichen Gegebenheiten mit der im Feuerwehrplan wiedergegebenen Darstellung gemäß den oben genannten Vorgaben verantwortlich. Die Pläne sind fortlaufend, mindestens alle zwei Jahre, auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

2.7 Arbeitsschutz

2.7.1

Es sind Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für sämtliche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten zu erstellen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind u.a. auch die Belange der Betriebssicherheitsverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung entsprechend zu berücksichtigen.

2.7.2

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagen-spezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2.7.3

Beschäftigte, die mit der Anlage umgehen, sind vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Inhalt, Teilnehmer sowie Datum der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

2.7.4

Während des Materialumschlags oder während des Betriebes der mobilen Brech-/Siebanlage und mobilen Kaltmischanlage dürfen sich keine Personen ohne entsprechende Schutzausrüstung im Bereich der Halle aufhalten.

Der zum Materialumschlag eingesetzte Radlader ist mit einer Schutzbelüftung auszurüsten. Ebenfalls muss der Bedienstand (Kabine) der mobilen Kaltmischanlage mit einer entsprechenden Schutzbelüftung ausgestattet sein. Die DGUV 201-004 und die TRGS 551 und 560 sind zu beachten.

2.7.5

Während der Ent- und Beladevorgänge müssen die LKW-Fahrer in der Fahrzeugkabine bleiben.

2.8 Baustelle

2.8.1

Bei der Ausführung des Bauvorhabens stehen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung an. Daher ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die besonderen Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthält.

2.8.2

Da an der Baustelle mehrere Unternehmer tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

2.8.3

Für die auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen die erforderlichen Einrichtungen nach der Arbeitsstättenverordnung, deren Anhang sowie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), bereitgestellt werden.

In der nach § 3 Arbeitsstättenverordnung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung sind der Bedarf sowie die erforderliche Ausstattung der Sozial- und Sanitäreinrichtungen zu ermitteln. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren.

2.8.4

Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m Höhe (Verkehrswege auf Baustelle; alle anderen Arbeitsplätze ab 2 m) müssen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern (Absturzsicherungen), vorhanden sein.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Johann Joos Tief- und Straßenbauunternehmung GmbH & Co. KG betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in Breisach-Oberrimsingen, Flurstücknummer 635/3 der Gemarkung Oberrimsingen, in 79206 Breisach-Oberrimsingen eine Teilanlage der Asphaltmischanlage zur Aufbereitung und Weiterverarbeitung von teerhaltigem Straßenaufbruch. Das Lagern und Brechen von teerhaltigem Straßenaufbruch wurde mit der Änderungsgenehmigung vom 07.11.2003 (Az. 512.12-106.11) vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zugelassen. In der Änderungsgenehmigung vom 27.11.2007 wurde die Anpassung der Anlage an die novellierte TA Luft vom Regierungspräsidium Freiburg angeordnet (Az.: 54.2/8983.31/BHS-150/151). Am 15.01.2013 wurden gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch angezeigt. Die geplanten Änderungen dienen der Minimierung der diffusen Emissionen.

Mit Antrag vom 08.12.2023, zuletzt ergänzt am 30.01.2024, beantragte die Antragstellerin

1. Ersatz der mobilen Brech- / Siebanlage durch eine leistungsstärkere Anlage mit einer Leistungskapazität von 300 t/h sowie die Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung von 10.000 t/a auf 30.000 t/a.
2. Aufstellung und Betrieb einer mobilen Kaltmischanlage zur Herstellung von HGT mit einer Leistungskapazität von 200 t/h und maximale 20.000 t/a teerhaltige Straßenbaustoffe.
3. Vergrößerung und allseitige Einhausung der bestehenden offenen Halle.
4. Änderung der werktäglichen Betriebszeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Gleichzeitig wurde gem. § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung und der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlagen erforderlich sind, beantragt. Der Antrag nach § 8a BImSchG wurde sodann mit Schreiben vom 23.04.2024 wieder zurückgenommen.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Anlagen werden der Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zugeordnet.

3.2 Rechtliche Würdigung

Die beabsichtigten Änderungen bedürfen nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Ziffer 8.11.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein Verfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.01.2024 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg sowie am 24.01.2024 im Mitteilungsblatt und auf der Internetseite der Stadt Breisach am Rhein.

Die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 05.02.2024 bis 04.03.2024 im Bürgerbüro der Stadt Breisach am Rhein sowie beim Regierungspräsidium Freiburg. Die Einwendungsfrist endete am 04.04.2024. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO), die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 LVwVfG hat stattgefunden.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht anzuwenden.

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Stadt Breisach am Rhein
 - Standortgemeinde
 - Bauleitplanung und Bauordnung
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 - Fachbereich Baurecht & Denkmalschutz
 - Fachbereich Naturschutz
 - Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
 - Fachbereich Wasser und Boden

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Da es auch keine Einwendungen gab, wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Nach §§ 6, 4, 16 BImSchG ist die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG i.V.m. § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des

Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt die unter Ziffer 1.4 genannte Baugenehmigung gemäß § 13 BImSchG mit ein. Im Übrigen ergeht diese Entscheidung unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften. Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Stadt Breisach am Rhein hat das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. §§ 1 bis 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 8.4.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie den §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (GebVO MLW) und der Ziffer 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLW). Auf die beigelegte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

Der Berechnung liegen Investitionskosten in Höhe von 580.000,00 € zugrunde, darin enthalten sind Baukosten in Höhe von 500.000,00 €. Die Gebühr für die Entscheidung berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Ziffer 8.4.1 GebVerz UM (immissionsschutzrechtliche Genehmigung):

$$\blacksquare \text{ €} * 0,008 = \blacksquare \text{ €} \quad (\text{Ziffer 8.1.1})$$

$$\blacksquare \text{ €} * 1,00 = \blacksquare \text{ €} \quad (\text{Ziffer 8.4.1})$$

Gebühr nach Ziffer 13.1.1 GebVerz MLW (enthaltene Baugenehmigung):

$$\blacksquare \text{ €} * 0,004 = \blacksquare \text{ €}$$

Gesamtgebühr

$$\blacksquare \text{ €} + \blacksquare \text{ €} = \blacksquare \text{ €}$$

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg i. Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.